

meindeordnung betreffend. — Der Herr Abg. Mosch wird der Kammer Vortrag erstatten.

Die Anträge lauten:

Die Kammer wolle beschließen, im Verein mit der Ersten Kammer bei der Regierung zu beantragen, dieselbe wolle in § 1 des Gesetzes die Worte: „nach Wahl der betreffenden Gemeinden entweder“ und den Satz unter b, sowie alle sonstigen hierauf bezüglichen Bestimmungen in dem fraglichen Gesetze auf dem Verordnungswege sofort aufheben.

Der Paragraph lautet:

„§ 1.

Die in §§ 40, 43, 44, 45, 54 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 Seite 440, 441 und 444) gedachten Wahlen erfolgen nach Wahl der betreffenden Gemeinden entweder

a) unter Leitung des Gemeindevorstandes, in Behinderungsfällen seines Stellvertreters (Landgemeindeordnung § 39) und oberer Aufsicht der Gemeindeobrigkeit nach Vorschrift dieses Gesetzes §§ 3 bis 8,

oder

b) unter unmittelbarer Leitung der Gemeindeobrigkeit nach Maßgabe der Vorschriften der Landgemeindeordnung.“

Motive.

1. Die in diesem Satze befindliche facultative Bestimmung ist unpraktisch.

2. Durch die Ueberweisung der Wahlhandlungen zum Reichs- und Landtage haben die Gemeindevorstände allenthalben den Beweis geliefert, daß sie hierzu fähig sind.

3. Der Wegfall der Bestimmung unter b in § 1 führt zur Erleichterung der Geschäfte in den Gerichtsämtern.

Dresden, den 29. October 1869.

Dehmichen.

Jordan.

Heinrich.

Fahnauer.

Dr. Mindwiz.

Klemm.

Die Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der Ersten Kammer bei der Regierung zu beantragen, daß die in dem Gesetze vom 12. Juli 1864 den Gemeindeobrigkeiten vorbehaltenere obere Aufsicht über das Wahlverfahren nur auf die Erörterung und Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wahllisten und das Wahlverfahren beschränkt und deshalb § 6, 1, 2, 4 und 5, sowie die sonst hierauf bezüglichen Bestimmungen in dem erwähnten Gesetze auf dem Verordnungswege sofort aufgehoben werden.

§ 6, 1, 2, 4, 5 lautet:

„Die in § 1a der Gemeindeobrigkeit vorbehaltenere obere Aufsicht über das Wahlverfahren hat im Allgemeinen die Ueberwachung des gesetz- und ordnungsmäßigen Verlaufs des letzteren zur Aufgabe und zum Gegenstande.

Insbefondere gehört dahin:

1. die Prüfung des Verzeichnisses der Gemeindeglieder in Beziehung auf Vollständigkeit und Richtigkeit desselben überhaupt und der auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit bezüglichen Einträge insonderheit,
2. die Prüfung der Wahlliste und Berichtigung etwa darin sich vorfindender Unrichtigkeiten,
4. die Controle über gehörige Innehaltung der für die Auslegung der Wahlliste und Auberäumung des Wahltermins vorgeschriebenen Fristen,
5. die Prüfung des Wahlprotokolls und definitive Feststellung des Wahlergebnisses.“

Motive.

Die angestrebte größere Selbständigkeit der Gemeinden wird befördert.

Die vielen Gemeinden lästige Controle wird beseitigt.

Eine wesentliche Erleichterung der Geschäfte der Gemeindeobrigkeiten wird erst dann herbeigeführt, wenn auch diese Oberaufsicht wegfällt.

Dresden, den 30. October 1869.

Mosch.

Die Kammer wolle beschließen:

daß bei dem Antrage der Herren Abgeordneten Dehmichen und Genossen nach den Worten: „in dem fraglichen Gesetze“ noch hinzugefügt werde:

„und insonderheit in den letzten Absatz von § 8 desselben“,*)

sowie:

daß bei dem Unterantrage des Herrn Abgeordneten Mosch nach den Worten: „über das Wahlverfahren nur“ hinzugefügt werde:

„die § 6, 1 vorgeschriebene Prüfung des Verzeichnisses der Gemeindeglieder, sowie“,

und deshalb aus demselben Antrage nach „§ 6“ die Zahl 1 gestrichen werde.

Motive.

Die Aufnahme des Zusatzes zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Dehmichen und Genossen ist die Consequenz dieses Antrags.

Die Prüfung der Einwohnerverzeichnisse durch die Obrigkeit ist nach der dermaligen Gesetzgebung noch nicht zu entbehren.

Dresden, den 3. November 1869.

Körner.

Referent Mosch: Meine Herren! Das Gesetz vom 12. Juli 1864, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, überläßt den Gemeinden, ob sie die Wahlen selbst

*) Dieser Absatz des § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1864 lautet:

„Führt auch das zweite Wahlverfahren wegen formeller Mängel zu keinem gültigen Ergebnisse, so ist dieselbe zum dritten Mal unter unmittelbarer Leitung der Gemeindeobrigkeit zu wiederholen.“